

RS Lvwg 2018/8/2 LVwG-S-1105/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

02.08.2018

Norm

AuslBG §2 Abs2

AuslBG §28 Abs1 Z4

AuslBG §18

Rechtssatz

Für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG ist nicht entscheidend, ob für die Tätigkeit ausdrücklich ein Entgelt (allenfalls in einer bestimmten Höhe) vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb (vgl. VwGH 2007/09/0366).

Schlagworte

Arbeitsrecht; Ausländerbeschäftigung; Verwaltungsstrafe; Beschäftigung; Arbeitgeber; Werkvertrag;
Arbeitskräfteüberlassung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.1105.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at